



Antrag auf Beurlaubung

Nach der Allgemeinen Schulordnung ist jeder Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen (ASchO § 8). Eine Beurlaubung kann nach ASchO § 10 nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Ein Schüler kann beurlaubt werden

- a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrer,
- b) darüber hinaus vom Schulleiter oder von der Schulleiterin.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin. Falls es um mehrere Kinder einer Familie geht, wird eine gemeinsame Entscheidung getroffen.

Name des Schülers/der Schülerin _____ Klasse _____

weitere Schüler der AHF-Lemgo: _____ Klasse _____

_____ Klasse _____

Zeitraum vom _____ bis _____ .

Begründung: (bitte auch Anlagen beifügen, z. B. Kurbescheinigung)

Dieser Antrag wird ebenso in einer weiterführenden AHF Schule in Detmold gestellt für

Name des Schülers/der Schülerin _____ Klasse _____ Schule _____

Name des Schülers/der Schülerin _____ Klasse _____ Schule _____

Name des Schülers/der Schülerin _____ Klasse _____ Schule _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

(evtl. gemeinsame) Stellungnahme des/der Klassenlehrers/Klassenlehrerin

Beurlaubung genehmigt (nur bei Antrag nach a)

Beurlaubung nicht genehmigt

Klassenlehrer/in

Stellungnahme des Schulleiters

Beurlaubung genehmigt (bei Anträgen nach b)

Beurlaubung nicht genehmigt

(Schulleiter)